

# AIKI-KOBUDO-KAI LEER E.V.

VEREIN FÜR AIKIDO UND KOBUDO



**SATZUNG**

[www.aikido-ostfriesland.de](http://www.aikido-ostfriesland.de)

**Trainingsort:** **AIKI-DOJO Leer;** Großer Oldekamp 17, 26789 Leer

**1. Vorsitzender:** Ulf Rott; 0491-13657; *e-mail: info@aikido-ostfriesland.de*

Der AIKI-KOBUDO-KAI Leer e.V. ein gemeinnütziger Verein, Mitglied im Kreissportbund Leer e.V., im Landessportbund Niedersachsen e.V., im Fachverband für Aikido in Niedersachsen und in der Aikido-Föderation Deutschland e.V.

**Bank Ostfriesische Volksbank eG, BLZ 28590075, Kontonummer 21365900  
BIC GENODEF1LER , IBAN DE52285900750021365900**

## AIKI-KOBUDO-KAI LEER e.V. - SATZUNG

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Aiki-Kobudo-Kai Leer e.V." und ist am 21. August 1997 beim Amtsgericht Leer in das Vereinsregister unter der Nummer 1021 eingetragen.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Leer.

### § 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist das Training und die Verbreitung des Aikido nach der Methode des Aikido-Begründers Morihei Ueshiba; das Training und die Verbreitung von Tenshin Shoden Katori Shinto Ryu; sowie andere Künste, die die geistigen und körperlichen Fähigkeiten stärken, zur Gesundheit beitragen und die Begrenzung des Denkens und Handelns überwinden helfen, zu pflegen und zu fördern.
- 2.2. Der Verein erstrebt die Förderung und Ausbreitung des Sports in seiner Gesamtheit sowie die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen und Jugendpflege.
- 2.3. Der Einsatz erlernter Techniken zur gewaltsamen Durchsetzung persönlicher Interessen oder zur gewollten Verletzung anderer Menschen ist strengstens untersagt.
- 2.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszweckes gemäß der Satzung zu verwenden. Ansammlungen von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.  
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Gewinnanteile oder Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Einzelne Personen dürfen nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ähnliches begünstigt werden.
- 2.6. Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell unabhängig und neutral.
- 2.7. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen und die einzelnen Abteilungen streben die Mitgliedschaft in den Fachverbänden auf Landes- und Bundesebene an.  
Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landessportbundes Niedersachsen e.V. für die im Verein betriebenen Sportarten als für sich verbindlich an. Der Verein regelt im Einklang damit seine Angelegenheiten selbständig.

### § 3 Geschäftsjahr

- 3.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Der Verein hat als Mitglieder:
  - a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre.
  - b) Jugendmitglieder.
  - c) passive Mitglieder.
  - d) Ehrenmitglieder.
  - e) Probemitglieder.
- 4.2. Mitglied kann jede Person beiderlei Geschlechts werden, die in unbescholtenem Ruf steht und sich durch ihre Unterschrift zu den Aufgaben des Vereins bekennt.
- 4.3. Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 4.4. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag bezahlt hat, bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.
- 4.5. Personen, die sich innerhalb des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.
- 4.6. Mitglieder, die aus beruflichen oder anderen Gründen am Training nicht mehr aktiv teilnehmen, können bei Vorstand schriftlich eine passive Mitgliedschaft beantragen. Solche passiven Mitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, unterliegen jedoch einer gesonderten Beitragsregelung.  
Bei erneuter regelmäßiger Trainingsteilnahme wandelt sich die passive Mitgliedschaft automatisch wieder in eine aktive um.
- 4.7. Eine Mitgliedschaft „auf Probe“ soll einem Probemitglied einmalig dazu dienen, in einer von der Mitgliederversammlung befristeten Probezeit, den Zweck des Vereins kennen zu lernen. Sie besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sowie ein Sonderkündigungsrecht zum Ende der Frist.  
Wird das Sonderkündigungsrecht nicht genutzt, wird die Mitgliedschaft in eine verbindliche ordentliche Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten umgewandelt. Probemitglieder sind während der Probezeit von der Aufnahmegebühr befreit und deren Beitrag wird von der Mitgliederversammlung gesondert geregelt.

### § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) freiwilligen Austritt in Form einer schriftlichen Mitteilung an den Vorstand und Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat jeweils zum Quartalsende. Über besondere Härtefälle entscheidet der Vorstand.
  - b) Ausschluss.
  - c) Tod.
  - d) nutzen des Sonderkündigungsrechts, zum Ende der Frist, einer Mitgliedschaft „auf Probe“.
- 5.2. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Über Ausnahmen hierzu kann allein die Mitgliederversammlung beschließen.

- 5.3 Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch den Vereinsvorstand beschlossen werden:
- wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
  - wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt.
  - wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält.
  - wenn das Mitglied den Aiki-Kobudo-Kai Leer und sein Ansehen schädigt.
  - wenn die in § 7 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich verletzt werden.
- 5.4. Die Zustellung der Ausschlussverfügung verpflichtet das betroffene Mitglied zur sofortigen Herausgabe aller in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden und Gelder an den Vorstand.

#### § 6 Beiträge

- 6.1. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- 6.2. Alle Mitglieder des Aiki-Kobudo-Kai Leer sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 6.3. Die Mitgliederversammlung setzt jeweils im Voraus die Höhe des Jahresbeitrages fest.
- 6.4. Beiträge sind Jahresbeiträge und können 1/4, 1/2 und 1/1 jährlich gezahlt werden. Auf Antrag ist auch monatliche Zahlung möglich.
- 6.5. Mitglieder, die sich mit ihren Beiträgen im Rückstand befinden, können vom Übungsbetrieb ausgeschlossen werden und haben bei der Hauptversammlung kein Stimmrecht. Über besondere Härtefälle entscheidet der Vorstand.
- 6.6. Mitglieder, die bestimmte Funktionen im Verein ausüben, können vom Vorstand für die Dauer der Tätigkeit von der Beitragszahlung befreit werden oder eine Beitragsermäßigung erlangen.
- 6.7. Der einmalige Beitrag für eine Mitgliedschaft „auf Probe“ wird für die gesamte Probezeit bestimmt. Die Höhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

#### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:
- an allen Veranstaltungen des Vereins und dem Training der Sportarten in den einzelnen Abteilungen teilzunehmen.
  - durch die Teilnahme an Beratungen und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am Entscheidungsprozess des Vereins beteiligt zu sein.
  - die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- 7.2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Sportunfälle und Schäden nur im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.
- 7.3. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Diebstähle in den Sportstätten und in den Räumen des Vereins.
- 7.4. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
- die Satzungen des Vereins und des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Fachverbänden sowie die Beschlüsse der oben genannten Organisationen zu befolgen.
  - die Anordnungen des Vorstandes und der Übungsleiter, insbesondere wenn sie den Ablauf und der Sicherheit des Trainings betreffen, zu befolgen.
  - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
  - Vereinseigentum und Trainingsstätten schonend und fürsorglich zu behandeln.
  - Beiträge rechtzeitig, bzw. auch im Einzugsverfahren zu entrichten.

- 7.5. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
- 7.6. Anschriftenwechsel und Kontoänderungen beim Einzugverfahren sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- 7.7. Durch unterlassene Mitteilung der Kontoänderungen oder fehlende Deckung des Kontos entstehende Kosten beim Lastschriftverfahren gehen zu Lasten des Mitglieds.

#### § 8 Organe des Vereins

- 8.1. Die Organe des Vereins sind:
- die Jahreshauptversammlung, bzw. Mitgliederversammlung.
  - der Vorstand

#### § 9 Die Mitgliederversammlung

- 9.1. Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.
- 9.2. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen vor dem angesetzten Termin.
- 9.3. Mindestens einmal pro Jahr findet innerhalb der ersten 6 Monate eines Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung als ordentliche Jahreshauptversammlung der stimmberechtigten Mitglieder statt.
- 9.4. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach dem Verfahren der Jahreshauptversammlung umgehend einzuberufen und durchzuführen, wenn wichtige Gründe vorliegen oder wenigstens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.
- 9.5. Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere
- die Wahl der Vorstandsmitglieder.
  - die Wahl der Kassenprüfer.
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Übungsleiter.
  - Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr.
  - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung. Die Entlastung hat einzeln zu erfolgen.
  - Genehmigung des Haushaltsvorschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufbrachten Finanzmittel.

#### § 10 Verfahren und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 10.1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder über 18 Jahre mit einer Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahre ist die Anwesenheit gestattet.
- 10.2. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand mit Begründung vorliegen. Über nicht fristgerecht eingereichte Anträge kann kein Beschluss gefasst werden. Eine Ausnahme bilden während der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit befürworten.
- 10.3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.
- 10.4. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- 10.5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluß vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterschreiben ist. Der Protokollant wird von der jeweiligen Mitgliederversammlung gewählt. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.
- 10.6. Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
- Feststellen der Stimmberechtigten.
  - Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer.
  - Beschlussfassung über die Entlastung.
  - Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr.
  - Neuwahlen.
  - Besondere Anträge.

#### **§ 11 Der Vereinsvorstand**

- 11.1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden.
  - dem 2. Vorsitzenden.
  - dem Kassenführer.
- 11.2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung jeweils für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- 11.3. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- 11.4. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
- 11.5. Von den Mitgliedern des Vorstandes sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, leitet den Verein und regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein in Übereinstimmung mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
  - Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei seiner Arbeit.
  - Der Kassenführer verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er erhält sämtliche Nachweise über Einnahmen und Ausgaben zur Eintragung in das Kassenbuch. Für die Führung des Kassenbuches ist der Kassenführer allein verantwortlich. Der Kassenführer ist verpflichtet sämtliche Ausgaben des Vereins vorher auf Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit im Sinne der Satzung zu prüfen. Alle Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen und vorher vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu genehmigen.

#### **§ 12 Kassenprüfer**

- 12.1. Von der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer für die Dauer von einem Jahr ernannt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die vom Vorstand des Vereins unabhängig sind.
- 12.2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens vor jeder Jahreshauptversammlung alle Unterlagen des Kassenführers zu prüfen und vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzulegen.
- 12.3. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem 1. Vorsitzenden und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

#### **§ 13 Satzungsänderungen**

- 13.1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden, nicht aber auf dem Wege der Dringlichkeit.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- 14.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den stimmberechtigten Mitgliedern angekündigt ist.
- 14.2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung erforderlich.
- 14.3. Bei der Auflösung des Vereins bzw. beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

(Satzung in der Urfassung vom 18.11.1996 mit den Änderungen durch die Beschlussfassung der Hauptversammlungen vom 6.5.1997, 21.12.2016 und **20.11.2019**)